



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 21/2022 S. 1260)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über Technische Lieferbedingungen
für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten
mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
(Einführung TL Beton-StB 07, Ausgabe 2007)**

Bekanntmachung vom 09. Mai 2022

UVK IV D 4

Telefon: 9025 - 1610 oder 9025 - 0, intern 925 - 1610

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert wurde, wird bestimmt:

1. Die "Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton" - TL Beton-StB 07, Ausgabe 2007 - gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. Die mit den Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV, ehemals Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [BMVBS])
 - Nr. 28/2012 vom 21. Dezember 2012 „Änderungen und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07“ und
 - Nr. 4/2013 vom 22. Januar 2013 „Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton infolge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR)“
 - Nr. 4/2022 vom 21. Februar 2022 „Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)“bekannt gegebenen Regelungen sind verbindlich anzuwenden.
3. Bei Verträgen über die Lieferung von Baustoffen und Baustoffgemischen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton sind die TL Beton StB 07, Ausgabe 2007, die Regelungen gemäß Nr. 2 dieser Ausführungsvorschriften und die sich aus den Nr. 4 dieser Ausführungsvorschriften ergebenden Änderungen zum Vertragsbestandteil zu machen.



4. **Zu Abschnitt 2.9** der TL Beton-StB 07 (Ausgabe 2007):
Bei der Anwendung der „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel“ (TL NBM-StB) ist das ARS 05/2022 des BMDV zu berücksichtigen.
5. **Zu Abschnitt 3.1.1** der TL Beton-StB 07 (Ausgabe 2007):
Für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln sind rezyklierte Gesteinskörnungen zu verwenden, wenn sie in der erforderlichen Qualität vorhanden sind und die Umweltverträglichkeit nachgewiesen wird.
6. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
7. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (Einführung TL Beton-StB 07, Ausgabe 2007) vom 10. Juli 2020 (ABl. S. 4019) sind mit Ablauf des 26. Mai 2022 nicht mehr anzuwenden.
8. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 27. Mai 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 27. Mai 2027 außer Kraft.